

Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal?

Franz Pöchlhacker

Es ist keine weihnachtliche Geschichte, die hier zu erzählen ist, aber es tut not, sie mitzuteilen. Im Grunde sind es zwei Geschichten, die aber – wie im Titel angedeutet – eng miteinander verknüpft sind. Die eine ist weit über die Interessen des Berufsstandes hinaus von Bedeutung und sollte keiner StaatsbürgerIn unbekannt bleiben; die andere ist in ihrer Tragweite eher auf die Standesinteressen der DolmetscherInnen beschränkt. Der Perspektive der *Universitas* entsprechend, liegt der Schwerpunkt meiner Ausführungen auf dem zweiten Aspekt, wenngleich damit der weit reichenden Bedeutung des zugrunde liegenden Themas nicht genüge getan wird.

Die zugrunde liegende „Geschichte“ wird allerdings auch von anderen – und dafür Kompetenteren – thematisiert. Sie ist in großen Teilen sogar in einem Film zu sehen und zu hören. In der seit September des Jahres in Wiener Kinos zu sehenden Dokumentation „Operation Spring“ von Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber (Österreich, 2005) werden Gegenstand und Hintergründe jenes Gerichtsfalles thematisiert, der als letztes Strafverfahren im Gefolge der Polizeiaktion „Operation Spring“ unter Einsatz des „großen Lauschangriffs“ gegen Jahresende zum Abschluss kommen sollte. An einem der letzten Prozesstage nahm ich als Beobachter an der Verhandlung gegen Emmanuel C. im Wiener Landesgericht für Strafsachen teil, und es sind primär meine Eindrücke aus dem Gerichtssaal, die ich den KollegInnen via *Universitas* mitteilen möchte. Warum – abgesehen von der Sorge um Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren – unsereinen als DolmetscherIn das alles interessieren sollte, wird hoffentlich im Folgenden deutlich werden.

„Operation Spring“

Was im Film „Operation Spring“ seriös ins Bild gesetzt und anhand der Aussagen von Beteiligten und BeobachterInnen des Falles erzählend vermittelt wird, ist die unheimliche Geschichte einer im Mai 1999 durchgeführten Polizeiaktion – der größten kriminalpolizeilichen Aktion in der Geschichte der Zweiten Republik – und ihrer juristischen Konsequenzen. 850 PolizistInnen stürmten Wohnungen und Flüchtlingsheime in ganz Österreich und nahmen rund 100 AfrikanerInnen fest. Zuvor hatte die Polizei wochenlang ein Wiener Chinarestaurant überwacht, das als Stützpunkt eines Drogenrings gedient haben soll, und dabei zum ersten Mal den vom Gesetz her in Erprobung befindlichen „großen Lauschangriff“ zur Anwendung gebracht.

Besonders unheimlich erscheint die Tatsache, dass die Liste der Hauptverdächtigen in den polizeilichen Ermittlungen gegen die „Bosse“ und „führenden Köpfe“ der „nigerianischen Drogenmafia“ weitgehend mit jenen Männern übereinstimmt, die in Videoaufnahmen der Polizei als Teilnehmer an dem von AfrikanerInnen organisierten „Protest gegen rassistisch motivierte Polizeiübergriffe“ nach dem Tod von Marcus Omofuma zu sehen sind. Die im Chinarestaurant installierte Überwachungskamera lieferte allerdings weitaus weniger deutliche (Schwarz-Weiß-)Bilder, auf denen Personen nur von oben, von hinten und verzerrt zu sehen sind. Wie sich später herausstellte, waren die undeutlichen Videoaufnahmen nicht mit den Tonaufzeichnungen synchronisiert, was auch von VertreterInnen des Justizministeriums als Lapsus eingestanden wurde. Und doch waren es diese Aufzeichnungen von Gesprächen unter AfrikanerInnen in deren Sprache, die zur maßgeblichen Beweisgrundlage in den nachfolgenden Strafprozessen wurden. Dazu bedurfte es jedoch eines Polizeidolmetschers – für Ibo.

Dolmetscher für Ibo

Wie in einem weniger zentralen Teil des Dokumentarfilms zu erfahren ist, wurde für das Übersetzen der Gesprächsaufzeichnungen ein Übersetzer für Ibo aus Deutschland herangezogen. Über die besondere Qualifikation des Mannes ist, außer dass er ein Übersetzungsbüro betrieb, nichts bekannt. Allerdings stand er in Verbindung mit offiziellen Stellen des Staates Nigeria, also jenes Staates, aus dem die meisten der Angeklagten nach Österreich geflüchtet waren. Diesem Dolmetscher oblag es, die akustisch äußerst mangelhaften Aufnahmen anzuhören und ins Deutsche zu übertragen, was zum Teil summarisch, unter Auslassungen von nicht relevanten Passagen, erfolgte.

Translationstheoretisch gesehen, könnte man den Fall – wenn ich mir hier diesen Exkurs gestatten darf – als gutes Beispiel für die Anwendung der Skopostheorie von Hans Vermeer ansehen, wonach der Zweck bzw. der Auftrag(geber) und die intendierte Verwendung des Translats die Wiedergabestrategie bestimmen. Zugleich aber ist es wohl ein Indiz dafür, dass die Skopostheorie als Auftragstheorie der Translation zu kurz greift, weil sie institutionelle Machtverhältnisse zu wenig berücksichtigt – was u. a. Erich Prunč eingefordert und mit seinem

Konzept der vierfachen Loyalität des Translators (gegenüber AusgangstextautorIn, ZieltextrezipientIn, AuftraggeberIn und eigener professioneller Identität) zu korrigieren versucht hat. AuftraggeberIn des Translators war in diesem Fall die gegen die AfrikanerInnen ermittelnde Polizei, und diese bekam von dem hierfür engagierten Übersetzer/Dolmetscher offenbar das geliefert, was bestellt war.

Die „Bestellung“ ging dabei deutlich über den Auftrag zur Übersetzung der aufgezeichneten Gespräche hinaus. Dem Dolmetscher wurde von der Polizei auch die Aufgabe übertragen, die verschiedenen Stimmen den im Bild (schlecht) zu sehenden Personen zuzuordnen. Die Kompetenz dafür wurde dem Mann von dem mit ihm arbeitenden Polizeibeamten bescheinigt, und dieser Nachweis wiederum wurde vom Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung anerkannt. Dass ein von der Verteidigung beim Österreichischen Schallforschungsinstitut in Auftrag gegebenes Gutachten zur akustischen Zuordnung der Stimmen (Grundfrequenz, Formanten, etc.) zu dem Ergebnis führte, dass eine solche nicht machbar sei, tat dieser Beweiswürdigung keinen Abbruch.

Das Können des Ibo-Dolmetschers wurde allerdings im Rahmen des Verfahrens schwer in Zweifel gezogen, als ein auf Antrag der Verteidigung mit der Überprüfung der Abhörprotokolle beauftragter zweiter Ibo-Dolmetscher aus Deutschland, Dr. Elias Kunu, schwere Mängel in der Übertragung feststellte, die Stimmenzuordnung nicht nachvollziehen und für manche der besonders belastenden Protokollpassagen die zugehörigen Stellen im Original nicht finden konnte.

Dieser im Film erwähnte Sachverhalt darf meiner Ansicht nach vom Berufsstand der DolmetscherInnen und von der Dolmetschwissenschaft nicht einfach zur Kenntnis genommen werden. Kernfragen unserer Berufsethik wie „Was können und was dürfen DolmetscherInnen?“ stehen hier zur Diskussion, und man hat den schmerzlichen Eindruck, dass es in Kreisen der Exekutive und der Justiz wie auch in den Medien kaum jemanden gibt, der sich dazu in fundierter Weise äußern kann. Wer also, wenn nicht die VertreterInnen des Berufsstandes und der Wissenschaft? Und was wäre dazu zu sagen? Für die Wissenschaft stellen die Qualität der Abhörprotokolle und die Umstände des dafür vergebenen Übersetzungsauftrags zweifellos eine dringende Forschungsaufgabe dar, und es ist zu hoffen, dass ihr anhand des vorhandenen Materials auch bald nachgekommen werden kann.

Für den Berufsstand geht es unter anderem um die Frage nach der Qualifikation von DolmetscherInnen. Eine Frage, die sich mir aufdrängt, ist, ob und warum es tatsächlich keine translatorisch kompetenten Ibo-Kundigen in Österreich gibt. „(Ibo-)DolmetscherInnen braucht das Land!“, wäre etwa aus der Sicht der Justiz zu fordern, und ich meine, es müssten ausreichend qualifizierte Auszubildende und jedenfalls auch AusbilderInnen vorhanden sein, um diesen Bedarf zu decken – sofern von höherer Stelle der Wunsch danach und der Wille besteht. (Dass solche DolmetscherkollegInnen für das Gesundheitswesen und das Asylverfahren nicht weniger wünschenswert wären, sei hier nur am Rande erwähnt.)

Wie wichtig der Justiz, oder zumindest manchen ihrer VertreterInnen, das Thema Dolmetschen im Umgang mit nicht Deutsch sprechenden Verfahrensbeteiligten tatsächlich ist, lässt sich nicht nur im Zusammenhang mit der Übersetzungsproblematik im großen Lauschangriff thematisieren, sondern auch anhand der Verhandlungen selbst, in denen diese zweifelhaften Beweismittel (und andere, wie z.B. anonyme verummte Zeugen) gegen die Angeklagten verwendet wurden. Die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung gegen Emmanuel C. am 23. November 2005, über die ich hier eigentlich berichten möchte, hat jedenfalls meinen Glauben an die Professionalität des Dolmetschereinsatzes bei Gericht einigermaßen erschüttert. Im Folgenden deshalb einige Notizen aus dem Gerichtssaal.

Dolmetschen bei Gericht

Im nicht sehr großen Verhandlungssaal, dessen gut ein Dutzend Besuchersitze bis auf den letzten Platz besetzt sind, blicken fünf Personen (Senatsvorsitzender, Beisitzer, zwei Schöffen und eine Schreibkraft) von der Richterbank auf je zwei Personen vor Ihnen auf gegenüberliegenden Seiten des Saals: zu ihrer Rechten sitzen an einem Tisch nebeneinander die Staatsanwältin und die Dolmetscherin; zu ihrer Linken Emmanuel C. auf der Angeklagebank und dahinter sein Verteidiger, Dr. Lennart Binder. Zwischen der Dolmetscherin und dem Angeklagten liegen einige Meter Entfernung, und auch sonst scheint es, als könnte die Distanz zwischen den beiden kaum größer sein. Der untersetzte Schwarzafrikaner auf der einen Seite, und auf der anderen eine weißhaarige Frau, die mit Abstand die älteste Person im Saal sein muss.

Zum Auftakt der Verhandlung, die am 16. November vertagt worden war, ist über den damals eingebrachten Antrag der Verteidigung auf Enthebung des verhandlungsleitenden Richters, Dr. Wilhelm Mende, wegen Befangenheit zu entscheiden. (Einer der maßgeblich am Verfahren beteiligten anonymen Zeugen, AZ 3000, hatte seine Aussagen widerrufen und angegeben, er sei von der Polizei im Auftrag von Dr. Mende angehalten worden, gegen Strafmilderung belastende (falsche) Aussagen gegen Mitangeklagte im Prozess zu machen.) Nach Rücksprache mit der Präsidentin des Landesgerichtes obliegt es dem Senatsvorsitzenden selbst, über den Antrag

der Verteidigung zu entscheiden, und Dr. Mende weist unter Verweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen (Verfristung) den Antrag auf seine Enthebung ab.

Somit beginnt die letzte Phase des Verfahrens vor der Urteilsverkündung, für die die Strafprozessordnung vorsieht, den Beteiligten den gesamten Akt zur Kenntnis zu bringen. Tatsächlich beginnt Dr. Mende, in höchstem Tempo und in einer verhaltenen, gleichförmigen Stimme, die einen deutlich genervten Beiklang hat, den Inhalt des 19 Bände umfassenden Aktenstapels, beginnend mit Dokumenten über ein später eingestelltes Verfahren aus dem Jahr 1998, zu verlesen. (Emmanuel C. war im Mai 2001 zu neun Jahren Haft verurteilt und nach Aufhebung dieser Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof in der Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen worden. Den dagegen eingebrachten Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft wurde wiederum vom OGH statt gegeben, und eine dritte Verhandlung, die nunmehr seit Oktober 2003 läuft, wurde angeordnet.)

Nach gut zehn Minuten der Aktenverlesung stellt Dr. Binder in einer Atempause die Frage, wann und in welcher Form das Verlesene seinem nicht Deutsch sprechenden Mandanten zur Kenntnis gebracht werde. Der Richter, durch diese Frage nicht weniger genervt, weiß keine Antwort, blickt zur Dolmetscherin. Diese erklärt sich – dolmetschtechnisch gesehen mit Recht – außer Stande, das Verlesene für den Angeklagten auf Englisch wiederzugeben. Verteidiger Dr. Binder sieht dies ein und erklärt sich mit einem zusammenfassenden Vortrag des Akteninhalts einverstanden. Nach einer Erläuterung des bisherigen Verlaufs für den Angeklagten wird somit von Dr. Mende in kürzeren, aber immer noch ausgiebigen Abschnitten auszugsweise vorgetragen und von der Dolmetscherin, die bereits an vielen Verhandlungstagen dieses Verfahrens im Einsatz war, konsekutiv gedolmetscht.

In sehr korrektem Englisch bringt die Dolmetscherin das vom Richter Vorgetragene dem von ihr entfernt sitzenden Emmanuel C. zur Kenntnis. Dass sie nahezu ohne Notizen auskommt, mag ein Grund dafür sein, dass ihre Wiedergabe einerseits zusammenfassend, andererseits aber auch auffallend erklärend und redundant ausfällt. Einige Beispiele mögen das belegen: Zur Wiedergabe des aus dem Polizeiakt verlesenen Ausdrucks „in einer hierarchischen Organisation“ formuliert die Dolmetscherin: „*in a hierarchical organization, that means ...*“ und bietet eine Erläuterung, gefolgt von dem Zusatz: „*Do you understand this?*“ Den Ausdruck „Suchtmittel“ erläutert sie wiederholt als „*drugs, habit-forming drugs*“, und für „SIM-Karte“ erfährt man „*the SIM card, the subscriber identification card*“. Dieses Bemühen um Verständlichkeit anstelle einer „wörtlichen“ Wiedergabe – ein Thema, über das unter dem Stichwort Dolmetscherrolle zuletzt viel diskutiert worden ist – hat seine Verfechter wie auch Kritiker. Im gegenständlichen Fall wird es jedenfalls nicht konsequent durchgehalten, etwa wenn „auf der obersten Ebene“ ausschließlich mit „*on the top echelon*“, „gilt als“ mit „*is rated to be*“ und „wurde zugelassen“ mit „*was acceded*“ wiedergegeben wird. Hier klingen auch schon translatorische Mängel an, die im weiteren Verlauf noch viel deutlicher werden. So etwa wird der als „Pendlers zwischen Wien und Graz“ bezeichnete Angeklagte im Englischen wiederholt beschrieben als „*shunting backwards and forwards between Vienna and Graz*“.

Auch für translatorisch nicht spezialisierte ProzessbeobachterInnen zu erkennen und in ihrer scheinbaren Selbstverständlichkeit umso frappierender sind mehrere Fälle, in denen die Dolmetscherin vom Richter explizit korrigiert wird. So etwa bemerkt Dr. Mende, dass in der englischen Dolmetschung an einer Stelle nur von „*tracing calls*“ die Rede ist. „Keine Rufdatenüberwachung, sondern eine Vollüberwachung“, teilt er der Dolmetscherin korrigierend mit, die dann geflissentlich von „*monitoring*“ spricht. Noch eklatanter ist die falsche Wiedergabe der Wendung „die Rolle eines Geldkassiers“, die aus einem Aussagenprotokoll betreffend die angeblichen Köpfe einer kriminellen Organisation verlesen wird. Die Wiedergabe der Dolmetscherin „... *had a leading role*“ wird vom Richter zurückgewiesen: „Na, *leading*‘ hat er net gsagt.“

Was dem Richter jedoch offenbar nicht auffällt und wofür ihm das Verständnis zu fehlen scheint, sind die Modalitäten der zweisprachig-vermittelten Interaktion in der von ihm geleiteten Verhandlung. Ganz abgesehen von Fragen der translatorischen Wiedergabe, leidet das Verfahren unter den ungünstigen Umständen, unter denen hier interkulturelle Verständigung hergestellt werden soll. Der – aller Voraussicht nach Stunden dauernde – Vortrag des Akteninhalts, der dem Angeklagten durch die Dolmetscherin zur Kenntnis gebracht werden soll, erfordert einen effizienteren Dolmetschmodus als das Konsekutivdolmetschen (fast) ohne Notizen. Die Dolmetscherin könnte sich etwa unmittelbar zu Emmanuel C., dem einzigen Adressaten ihrer Dolmetschung, begeben und für ihn simultan dolmetschen, was die Vollständigkeit der Wiedergabe verbessern und dem Gericht und allen Beteiligten sehr viel Zeit ersparen würde. Aber diese Möglichkeit scheint auf der Richterbank auch nach 40 Verhandlungstagen – und trotz ausgedehnter Berufserfahrung – niemandem in den Sinn zu kommen. Auch nicht der Dolmetscherin, die augenscheinlich auf mehr Jahre Berufserfahrung zurückblicken kann als die beiden beteiligten Berufsrichter zusammen.

Nach längerer Zeit kommt aber auch sie zur Einsicht, dass es so nicht weiter gehen kann: „Herr Rat, wenn Sie’s so schnell machen, das is unmöglich!“ Wie lange der Vortragende der Bitte um ein geringeres Tempo Rechnung

tragen wird, sollte jeder DolmetscherIn mit ein wenig Berufspraxis von vorn herein klar sein. Tatsächlich geht es bald wieder im gewohnten Tempo weiter, und viele für die Anklage erhebliche Ausführungen bleiben unübersetzt. Dazu kommen Rückfragen der Dolmetscherin zum relativ dichten Inhalt („Hab’ ich richtig verstanden? Der Grund warum...?“). Schließlich kann sie dem Vortrag aus dem Akt nicht mehr folgen und steigt auf einen anderen Dolmetschmodus um. Mit den resoluten Worten „Das muss ich haben!“ bringt sie den Richter dazu, ihr den Akt auszuhändigen, und übersetzt den betreffenden Abschnitt oder Absatz vom Blatt. Dazu muss der jeweilige Aktenteil immer wieder vom Richter über den Beisitzer, den Schöffen und die Staatsanwältin an die Dolmetscherin weitergereicht und nach der Wiedergabe auf dem selben Weg wieder rückübermittelt werden.

Abgesehen vom transportbedingten Zeitaufwand kommt es in diesem Modus zu neuen translatorischen Komplikationen. Die Dolmetscherin orientiert sich nicht mehr am mündlichen Vortrag, sondern dolmetscht – oftmals mit einiger Mühe und expliziten Hinweisen auf die Schwierigkeit der Übertragung – vom Blatt aus dem Akt. Dass sie dabei nicht notwendigerweise das wiedergibt, was Richter Mende vorgetragen hat, wird an mehreren Stellen deutlich, etwa wenn für die Phrase „[Gespräche] in Ibo geführt“ im Englischen zu hören ist: „... *in the Ibo language; it is, it says in brackets, Nigerian language*“. Ähnlich abweichend vom gehörten Original ist auch die dem Akt entnommene Formulierung: „... *Chukwujekwu Emmanuel, called in the further text ,Emmanuel*“. Auch die Wiedergabe der im Akt erwähnten Demonstration nach dem Tod von Marcus Omofuma gerät letztendlich äußerst textnah: „... *protest against...*, but this is a quote, so in German it says *,Protest gegen rassistisch motivierte Polizeiübergriffe*“. Zuweilen stellt diese Abkehr vom Grundsatz ‚Es gilt das gesprochene Wort‘ die Dolmetscherin vor Probleme, die sie zum Rückfragen zwingen: „SMH – Was is’ SMH?“ „Suchtmittelhandel!“, so die lapidare Antwort des Richters, dem trotzdem keine Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Übersetzungsmodalitäten kommen. Auch nicht, als die Dolmetscherin mehrere Male etwas anderes auf Englisch wiedergibt als der Richter vorgetragen hat. In einem Fall wird sie von der neben ihr sitzenden Staatsanwältin unmissverständlich zurecht gewiesen: „Des hamma scho g’habt! *Des da!*“ In einem anderen ist es umgekehrt – die Dolmetscherin liest voraus, und der Richter muss sie unterbrechen: „So weit war I no net!“ Rückfragen der Art „Soll ich sagen- Alles oder nur was ihn betrifft?“ oder „Soll ich das auch übersetzen?“ bringen Dr. Mende auf eine pragmatische Lösung: „I zeich’ n s Ihnen an.“ Fortan wird im Akt markiert, was zu dolmetschen ist. Aber auch dieser Translationsmodus ist nicht von Dauer.

Gegen Mittag, eine Viertelstunde, nachdem der Richter eine weitere, 20-minütige Pause gewährt hat, beschließt die Dolmetscherin, sich zur Vom-Blatt-Dolmetschung aus dem Akt neben Dr. Mende auf die Richterbank zu setzen. Nach einiger Zeit reduziert sich die Länge der auf Deutsch vorgetragenen Abschnitte – auf einzelne Sätze und sogar Phrasen, und es kommt immer häufiger zur akustischen Überlappung von deutschem Original und englischer Wiedergabe. Es entwickelt sich ein quasi-simultaner Modus, der trotz des gleichzeitigen Sprechens erstaunlich gut funktioniert. Richter und Dolmetscherin agieren, um eine wiederkehrende Formulierung aus dem Ermittlungsprotokoll gegen Emmanuel C. zu verwenden, „in einem perfekt eingespielten Team“ (übrigens wiedergegeben als „*a perfect parter of a team with...*“).

Dass man zweieinhalb Stunden nach Beginn der Verhandlung doch zum (weitgehend) simultanen Übertragungsmodus findet, bedeutet jedoch nicht das Ende der translatorischen Probleme. Mehrere Male fühlt sich der Richter bemüßigt, korrigierend einzugreifen, etwa, wenn der Unterschied zwischen ‚Observierung‘ und ‚Durchsuchung‘ verloren geht:

D.: „... *another observation...*“

R.: „Nein, eine andere Hausdurchsuchung.“

D.: „*Oh, another house search.*“

Im Zusammenhang mit dem ‚Zielobjekt‘ muss Dr. Mende auch Interpretationen der Dolmetscherin hintan halten – und tut das mit fast amüsiert wirkender Ironie:

D.: „*The target object is Vivenotgasse?*“

R.: „Nicht ganz.“

Auch terminologische Präferenzen werden vom Richter angemeldet – und von der Dolmetscherin beherzigt:

D.: „... *the target premises*“

R.: „target object‘, ‚observed object‘ wäre besser.“

D. (zum Angeklagten): „*The target object- We call it target object now, as the place where you go in and out...*“

Wenngleich der gegenständliche Verfahrensabschnitt primär der zusammenfassenden und auszugsweisen Aktenverlesung dient, wird dem Angeklagten doch auch die Möglichkeit geboten, zum Vorgetragenen Stellung zu nehmen. (D.: „*So what do you say to this?*“) Emmanuel C. macht davon auch Gebrauch, vor allem nach besonders fragwürdigen Aussagen in den Ermittlungsprotokollen. So wurde etwa von der Polizei unterstellt, die Teilnahme an der besagten Demonstration habe „als Mittel zur Erlangung von Papieren und zum Ausfindigmachen neuer Suchtgiftkunden“ gedient. Der Einwand des Angeklagten wird nach einigen

Rücksprachen letztendlich protokolliert. Nur Kopfschütteln bewirkt der kriminalpolizeiliche Vorwurf, Emmanuel C. habe des öfteren seine Kleidung gewechselt, um seine Identität zu verschleiern. Protest erweckt dagegen der aus dem Akt zitierte Vorwurf, Emmanuel C. habe sich nach der Demonstration eine Glatze scheren lassen, um nicht erkannt zu werden. Als ihm Dr. Mende eine Stellungnahme zugesteht, hat die Dolmetscherin Schwierigkeiten mit der Wiedergabe. Auf ihre Rückfrage hin kommt diesmal jedoch vom Richter keine Hilfe:
D.: „Was er dazu sagt oder ob er's g'macht hat?“
R.: „Ja.“

Meist zeigt der Richter aber viel Geduld mit der Dolmetscherin, die oft auch an einfachsten Aufgaben scheitert. Kommentare wie „Ich hab' das jetzt nicht verstanden“ treten vor allem in der ersten Verhandlungsphase auf, in der die Dolmetscherin in einiger Entfernung vom Richter sitzt. Besonders deutlich etwa bei Zahlenangaben:
R.: „... am dritten Februar.“
D.: „Am sechsten?“
R.: „Am dritten!“

Ein im Akt genannter siebenstelliger PIN-Code muss vom Richter gleich zwei Mal wiederholt werden, ehe die Dolmetscherin die Ziffernfolge versteht, auf einen der vor ihr liegenden losen Zettel schreibt und wiedergeben kann. Von ihrer späteren Sitzposition auf der Richterbank aus hat sie dagegen Schwierigkeiten beim Dolmetschen von Fragen des Angeklagten. Als dieser wissen möchte, *wann* er observiert worden sei, gibt die Dolmetscherin die Frage als „Wo hat...?“ weiter, wird dabei aber vom offenbar etwas Deutsch verstehenden Emmanuel C. korrigiert: „*No, when!*“. Selbst neben dem Richter sitzend gelingt es der Dolmetscherin dann nicht, das Datum ‚21. Mai 1999‘ wiederzugeben, ohne dass sie es sich wiederholen lassen muss.

Die Dolmetscherin

Die hier angeführten Unzulänglichkeiten der Dolmetschleistung, die wahrscheinlich auf der Basis einer vollständigen Aufzeichnung in noch größerer Zahl dargestellt werden könnten, stehen in einem seltsamen Widerspruch zum auffallend selbstsicheren Auftreten der Dolmetscherin, die immer wieder eigenständig formuliert, verständnissichernd nachfragt und dem Angeklagten Erläuterungen bietet. Dass sie auf jeden Fall ein ‚alter Profi‘ ist, zeigte sich im Gespräch mit ihr während einer Pause. (Ich hatte sie von meinem Sitz in der letzten Reihe aus wohl etwas zu lange mit meinem Blick fixiert und dann das mir zugewandte Zwinkern mit den Augenbrauen als Aufforderung interpretiert, mit ihr in Kontakt zu treten.)

Als ich mich als Kollege vorstellte, schien sie misstrauisch, weniger jedoch, als ich sage, ich käme von der Universität. Binnen kurzem kam sie auf den Gerichtsdolmetscherverband zu sprechen, aus dem sie längst ausgetreten sei und den sie wortspielerisch unter Verdeutschung des Prädikats ‚*made in Austria*‘ als ‚Made in Austria‘ bezeichnete, die sich reichlich bediene und sich die Konkurrenz fernhalte. Als sie erwähnte, sie habe früher auch bei internationalen Konferenzen gedolmetscht, fragte ich, ob sie denn dann auch einen Abschluss am ‚Dolmetschinstitut‘ gemacht habe. Mit der Antwort „Ich habe meine Qualifikationen“ ließ sie die Antwort allerdings offen. Mit Nachdruck äußerte sie sich dagegen zu Ihrer Tätigkeit: Sie sei Dolmetscherin, das heißt, sie sei neutral und tue, was man ihr sage!

In einer späteren Pause bekräftigte sie mir gegenüber ihre Professionalität: „Sehen Sie, das muss man auch können! So was wird bei Ihnen nicht unterrichtet!“ Ich fragte, ob sie das Vom-Blatt-Übersetzen meine. Aber nein. Sie meinte ihre Frage an den aus dem Raum gehenden Richter, ob die Pause lang genug sei, dass sie sich einen Kaffee vom Automaten im unteren Stockwerk holen könne. Sie wolle ja nicht zu spät kommen.

Diese Dolmetscherin hier in einer Weise zu schildern, die wohl insgesamt ein eher schiefes Licht auf sie wirft, fällt mir nicht ganz leicht. (Ich würde mir jedenfalls wünschen, mit weit über 70 Jahren noch so ausdauernd in einer so brisanten Verhandlung als Dolmetscher auftreten zu können.) Ich hatte damals auch gar nicht vor, etwas über die Dolmetscherin oder die Verhandlung zu schreiben, und ihre Frage, ob ich vom *Falter* sei und das ein Interview sein solle, mit Überzeugung und reinem Gewissen verneint. Wenn ich nun doch eine kritische Schilderung liefere, dann sehe ich das in mindestens zweifacher Weise gerechtfertigt. Zum einen muss meiner Meinung nach auch der geschlossenste Berufsverband immer zwischen dem berufsethischen Prinzip der kollegialen Solidarität mit Einzelnen und der Wahrung der Standesinteressen und des Ansehens des Berufs insgesamt abwägen und dort auch an KollegInnen (sachliche) Kritik üben, wo sie im Interesse des Gemeinwohls angebracht ist; zum andern zielt meine Darstellung gar nicht primär auf eine bestimmte dolmetschende Person ab, sondern auf den Umgang mit dem Thema Dolmetschen bei Gericht, wie er in diesem konkreten Fall zu erleben war: eine selbstbewußt und durchaus ‚sichtbar‘ agierende Dolmetscherin, der bei Bedarf auf der Richterbank Platz gemacht wird, kann jederzeit – auch in sprachlichen Belangen – vom Richter korrigiert werden; ein Richter, der Fehler und Schwächen scheinbar als selbstverständlich akzeptiert und darob die Kompetenz der Dolmetscherin nicht in Frage stellt, mutet ihr gedankenlos Arbeitsbedingungen zu, die ihr eine

Kommunikationsmittlung unmöglich machen; und weder Dolmetscherin noch Richter sind offenbar am Verstehbarmachen des Verhandlungsablaufs für den Angeklagten so sehr interessiert, dass sie für die optimale Dolmetschmodalität sorgen würden – hier etwa Flüsterdolmetschen für den Angeklagten, eventuell sogar mit ‚Flüsterkoffer‘ (Führungsanlage).

Ausnahme oder Regel?

Nun sollte man vielleicht aus der Beobachtung eines Verhandlungstages keine vorschnellen Schlüsse ziehen. Die Durchsicht eines Beobachtungsprotokolls aus einem früheren Rechtsgang – mit einem anderen Richter – bestärkt jedoch den obigen Eindruck. In einer im Internet publizierten Mitschrift der Verhandlung vom 8. Mai 2001 ist etwa zu lesen: „Dolmetscherin übersetzt und sagt, dass beide zusammen auf den Videobändern zu sehen wären. Richter korrigiert, dass es sich um [von einer Wohnung gegenüber dem Chinarestaurant aus aufgenommene] Fotos handelt.“ Gegen Ende der Prozessmitschrift über die Zeugeneinvernahmen findet sich der Satz: „Es erfolgt eine summarische Übersetzung sämtlicher Zeugenaussagen in 3 oder 4 Sätzen.“

Diese Beispiele zur Verhandlungspraxis im Umgang mit nicht Deutsch sprechenden Verfahrensbeteiligten legen es gerade in diesem Strafprozess nahe, eine Verbindung zwischen dem Gerichtsdolmetschen (i.e.S. von ‚Dolmetschen bei Gericht‘) und dem Dolmetschen für die Polizei herzustellen. Wenn schon in einer Verhandlung mit einer lang gedienten Dolmetscherin für Englisch so viele Mängel in der Kommunikationsmittlung auftreten (und offenbar aus der Sicht der Justiz ohne Konsequenzen bleiben), um wieviel weniger verlässlich mögen dann die Übersetzungen des deutschen Polizeidolmetschers für Ibo sein, der mit offiziellen nigerianischen Stellen in Verbindung stand und die undeutlich aufgezeichneten Äußerungen von nach Österreich geflüchteten nigerianischen AsylwerberInnen ‚summarisch‘ auf Deutsch protokollierte (und dessen Arbeit sich für einen anderen Ibo-Dolmetscher als nicht nachvollziehbar erwies)? Die Antwort wird dabei zum Teil offen bleiben müssen; wie aus dem letzten Prozessbericht hervorgeht, sind laut Auskunft der Anklagebehörde die Festnetzüberwachungen für den Zeitraum 21. Jänner bis 10. März 1999 aufgrund technischer Probleme nicht mehr abrufbar.

Pauschaler ausgedrückt: Wenn es schon mit dem Gerichtsdolmetschen manchmal nicht zum Besten steht, wie wird es dann mit dem Polizeidolmetschen sein, wo dem Vernehmen nach DolmetscherInnen immer noch sehr ‚autonom‘ rekrutiert und bei zufriedenstellenden Leistungen auch für gängige Sprachen ohne gerichtliche Zertifizierung weiterbeschäftigt werden?

Im Fall des Verfahrens gegen Emmanuel C. im Gefolge der „Operation Spring“ scheint mir auch ohne Berücksichtigung der zahlreichen Absonderlichkeiten, wie sie im gleichnamigen Dokumentarfilm deutlich werden, die Frage angebracht, ob das Zusammenspiel von zweifelhaftem Polizeidolmetschen und fragwürdiger Gerichtsdolmetschpraxis nicht in Summe einen Justizskandal ergeben. Diese – und konkretere – Fragen zu stellen, sollte auf jeden Fall erlaubt sein – und ist vielleicht auch wichtiger, als rasche Antworten zu finden oder den oder die Schuldigen auszumachen. Man läuft bei diesem sehr befrachteten Thema nur zu leicht Gefahr, in eine Polarisierung zu verfallen – zwischen Opfern (AfrikanerInnen) und Tätern (Polizei), zwischen Richter und Verteidiger, zwischen ‚gutem‘ und schlechtem (‚bösem‘) Ibo-Dolmetscher. Auch in dieser Hinsicht ist der Film von Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber vorbildlich: er sucht nicht die Emotionalisierung; er zeigt auf und verschafft Gehör.

Fragen

Dass einem durch die Auseinandersetzung mit diesem Thema wahrscheinlich der naive Glaube an den Rechtsstaat Österreich abhanden kommt, kann man wohl als positiven Effekt sehen, weil es erst dadurch möglich wird, kritische Fragen zu stellen. (Bei mir hat das Thema diese Wirkung nicht verfehlt. Wer es für sich selbst versuchen will, möge sich den Film ansehen und/oder am nächsten – und wohl letzten – Verhandlungstag, am 29. Dezember 2005, teilnehmen.) Einige der Fragen, die ich mir stelle, möchte ich abschließend anführen:

- Warum gibt es in Österreich keine DolmetscherInnen für Ibo oder Bemühungen, solche auszubilden?
- Warum setzt die Polizei fraglos DolmetscherInnen ein, deren Qualifikation sie nicht sachgemäß einschätzen oder überprüfen kann?
- Warum trifft die ermittelnde Polizei bei der Heranziehung nicht zertifizierter DolmetscherInnen keine Vorkehrungen, die eine nachfolgende Überprüfung und Qualitätssicherung ermöglichen?
- Warum sind wochenlange Video- und Tonaufzeichnungen in observierten Lokalitäten möglich, nicht aber im Rahmen von Einvernahmen oder Gerichtsverhandlungen?
- Warum kann das Innenministerium technisches Gerät und Personal für den großen Lauschangriff bereitstellen, nicht aber Führungsanlagen für simultanes Dolmetschen im Rahmen der Gerichtsverfahren?

- Warum wissen erfahrene RichterInnen so wenig darüber Bescheid, wie im Gerichtssaal eine optimale Kommunikation mit nicht Deutsch sprechenden Verfahrensbeteiligten gewährleistet werden kann?
- Und wie kann das Gericht akzeptieren, dass (regelmäßig eingesetzte) DolmetscherInnen für Sprachen, die den RichterInnen einigermaßen vertraut sind, bei Bedarf von diesen korrigiert werden müssen, wenn diese Möglichkeit bei DolmetscherInnen für andere Sprachen nicht besteht und es auch keine (digitale) Tonaufzeichnung, um die Zuverlässigkeit und Qualität des Dolmetschens bei Gericht bei Bedarf zu überprüfen?

Unter all den Wünschen, die man für das Neue Jahr hegen mag, sollte vielleicht auch der sein, dass es auf diese und ähnliche Fragen an den Rechtsstaat Österreich bald auch schlüssige Antworten oder gar konkrete Verbesserungsvorschläge und -maßnahmen geben wird.